

Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft Wien, FN 40643 w

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die 105. ordentliche Hauptversammlung 3. August 2020

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2019

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2019 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.512.116,22 wie folgt zu verwenden:

- (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,40 je dividendenberechtigter Aktie, d.h. als Gesamtbetrag der Dividende EUR 756.000
- (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von auf neue Rechnung

EUR 756.116,22

Dividendenzahltag ist der 10.08.2020.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.



5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu wählen.

6. Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Dipl.-Ing. Markus Spiegelfeld und Mag. Florian Jonak als Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei, höchstens jedoch zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Hinzukommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr zwei Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle zwei Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 3. August 2020 wieder aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Auf die Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft ist § 86 Abs 7 AktG anwendbar.

Von den acht Kapitalvertretern sind sechs Männer und zwei Frauen, von den vier Arbeitnehmervertretern sind drei Männer und eine Frau.

Die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter hat einen Widerspruch gem § 86 Abs 9 AktG erhoben, sodass es daher zur Getrennterfüllung des Mindestanteilsgebot gem § 86 Abs 7 AktG kommt.

Bei der Erstattung des Wahlvorschlags durch den Aufsichtsrat war zu beachten, dass nach der Wahl von acht Kapitalvertretern im Aufsichtsrat mindestens zwei Frauen sein müssen, um das Mindestanteilsgebot gem § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.



Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dipl.-Ing. Markus Spiegelfeld und Mag. Florian Jonak mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 10 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (zwei Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gem § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

- 1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
- 2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
- 3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 27. Juli 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 23. Juli 2020 zugehen müssen.



7. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat einer börsenotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft ist dies erstmals in der 105. ordentlichen Hauptversammlung am 3. August 2020 erforderlich.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gem § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gem § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft hat in der Sitzung vom 7. April 2020 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gem § 78a iVm § 98a AktG erörtert und die Vergütungspolitik aufgestellt.

Die Vergütungspolitik wird spätestens am 13. Juli 2020 (21. Tag vor der HV), voraussichtlich bereits am 24. April 2020, auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft unter www.manner.at zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Die Vergütungspolitik ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage ./1* angeschlossen.

Anlage. /1 Vergütungspolitik



Wien, im Juli 2020

Dr. Ernst Burger Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Vorstand:

Mag. Dr. Hans Peter Andres Mag. Albin Hahn

Dr. Alfred Schrott Thomas Gratzer